



Merkblatt – Kleiner Waffenschein

Erlaubnis gem. § 10 Abs. 4 Satz 4 des Waffengesetzes (WaffG)

Die Erlaubnisurkunde (Kleiner Waffenschein) berechtigt zum Führen von Waffen der Gattung

- Schreckschuss-,
- Reizstoff- und
- Signalwaffen



mit dem Zulassungszeichen des Physikalisch- Technischen- Bundesamtes (PTB).
Diese Erlaubnis berechtigt Sie nicht zum Führen von Waffen anderer Gattungen.

Führen:

Eine Waffe führt, wer o. g. Waffen außerhalb seiner Wohnung, seiner Geschäftsräume oder seines befriedeten Besitztums (z.B. eingezäuntes Grundstück) zugriffsbereit bei sich trägt (z.B. Jackentasche, Handtasche, oder auch im Auto).

Das Führen von Waffen dieser oder anderer Art ist bei öffentlichen Veranstaltungen (Versammlungen, Demonstrationen, Kino, Fußballspielen, Märkten, etc.) generell verboten.

Hinweis:

Der Kleine Waffenschein ist beim Führen einer Waffe, zu dem diese Erlaubnis berechtigt, zusammen mit einem Personalausweis oder Reisepass mitzuführen und Polizisten oder sonst zur Kontrolle berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

Das Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe ohne Kleinen Waffenschein stellt gem. § 52 Abs. 3 Nr. 2 a WaffG einen Straftatbestand dar und wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe geahndet.

Aufbewahrung:

Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Auch erlaubnisfreie Waffen und Munition müssen in einem abschließbaren Behältnis (z.B. Geldkassette) aufbewahrt werden (§ 36 WaffG).

Schießen:

Verboten ist das Schießen außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitzums, außer in Fällen der Notwehr und des Notstandes.

Ein Schießen mit Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen ist ausschließlich auf einem befriedeten Grundstück möglich, wenn

- das Grundstück gegen das unbefugte Betreten durch Zäune, Hecken, etc. gesichert ist (der Vorgarten ist also nicht ausreichend),
- der Hausrechtsinhaber ausdrücklich zustimmt, • nur zugelassene Platzpatronen verwendet werden, und
- nicht in der Nähe von brennbaren Objekten stattfindet.

Bei der Verwendung von pyrotechnischer Munition (Leuchtsterne, Pfeif- und Rattergeschossen, etc.) muss sichergestellt sein, dass die Geschosse das Grundstück nicht verlassen können.

Dies kann in der Regel nur durch senkrechtes Schießen nach oben bei geeigneten Wetterbedingungen (sehr wenig Wind) und ausreichend großen Grundstücken erfolgen. Selbstverständlich ist dieses Schießen nur innerhalb der gesetzlich erlaubten "Abbrandzeit" zulässig.

Silvester:

Das Abfeuern von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen an Silvester (31.12.) auf öffentlichem Grund ist, auch während der erlaubten Abbrandzeit, untersagt.

Das Abfeuern einer solchen Waffe mit dem "Kleinen Waffenschein" auf öffentlichem Grund stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet wird, gleichzeitig kann die Waffe eingezogen werden.

Das Abfeuern einer solchen Waffe ohne den "Kleinen Waffenschein" auf öffentlichem Grund stellt eine Straftat dar, die mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe (bis zu drei Jahren Haft) geahndet wird, gleichzeitig wird die Waffe eingezogen.

Hinweis: Dieses Merkblatt entbindet den Besitzer eines kleinen Waffenscheines nicht, sich über die waffenrechtlichen Bestimmungen zu informieren.